



Konzept zur coronagerechten Durchführung des Trainings- und Übungsbetriebs im TSV Schafhausen 1908 e.V.

gem. CoronaVO BW vom 14. August 2021 und
gem. CoronaVO Sport vom 21. August 2021

Stand 23. August 2021

1. **Anwesenheitslisten** [CoronaVO BW § 8]: Es müssen Anwesenheitslisten mit Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, der Telefonnummer geführt werden.

2. **Maskenpflicht** [CoronaVO Sport §2 (6) und (7)]:
 - a. **Während der Sportausübung**: Keine Maskenpflicht

 - b. **Abseits des Sportbetriebs** (Kommen, Auf-/Abbau, Gehen):
 - i. **Geschlossene Räume**: Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske

 - ii. **Im Freien**: Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Wird das Hygienekonzept eingehalten (siehe unten Pkt. 2 a ii), ist dies in der Regel nicht der Fall.

3. **„3G“-Pflicht** [CoronaVO Sport §2 (2)]:
 - a. Übungsleiter bzw. Sportler mit **Test-, Impf- oder Genesenennachweis dürfen in alle Einrichtungen** (Sportanlagen im Freien, Hallen, Umkleiden, Duschen, Toiletten, Neben- und Gemeinschaftsräume, ...).

- b. **Kinder unter 6 Jahren und Schüler mit Ausweis** gelten als **negativ getestet**.
[CoronaVO BW §5 (2) 2.]
- c. **Ohne Nachweis** darf **ausschließlich an Sport im Freien** betrieben werden, außerdem Nutzung der Toiletten, nicht jedoch der übrigen Bereiche.

4. **Hygienekonzept** [CoronaVO BW § 7 (1)]:

- a. **Abstand zu anderen Personen:** Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern wird generell empfohlen.
 - i. **Während des Trainings- und Übungsbetriebs** soll der Mindestabstand nur unterschritten werden, wenn dies zur Durchführung des Sports erforderlich ist. Die Gruppengrößen sind so zu beschränken, dass die Einhaltung des Mindestabstands grundsätzlich möglich ist, auch in den Hallen.
 - ii. **Außerhalb des Trainings- und Übungsbetriebs** steht auf den Freianlagen genügend Fläche zum Abstandhalten zur Verfügung. In den Hallen wird die Begegnung mit der vorigen bzw. folgenden Gruppe durch planmäßige 15-minütige Pausen zwischen den einzelnen Sportveranstaltungen vermieden.
- b. **Lüftung von Innenräumen:** Während der 15-minütigen Pausen ist gründlich zu lüften.
- c. **Reinigung von Oberflächen und Gegenständen:** Hände (ggf. auch Füße) sind vor dem Sport zu waschen bzw. zu desinfizieren, Geräte und häufig genutzte Oberflächen sind nach der Nutzung zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
- d. **Information über das Konzept:** Durch Aushang, Veröffentlichung im Internet sowie durch Weitergabe über die AbteilungsleiterInnen an die ÜbungsleiterInnen und von diesen an die SportlerInnen

5. **Symptomatische, absonderungspflichtige bzw. alkoholisierte Personen:** Für diese besteht ein Teilnahmeverbot.

6. **Verstöße:** Wer gegen die Regeln verstößt, ist durch Anwendung des Hausrechts von den Sportanlagen zu verwiesen.

7. **Verantwortlichkeiten:** Zur Umsetzung müssen die obenstehenden Punkte eingehalten und kontrolliert werden. Gegenüber dem Vereinsvorstand sind die AbteilungsleiterInnen („Coronabeauftragte“) dafür verantwortlich sowie die ÜbungsleiterInnen gegenüber den AbteilungsleiterInnen.